

S T A T U T E N

Präambel

Wir glauben an die Fähigkeit eines jeden Menschen, sich selbst ohne Zwang von außen zu einem Erwachsenen entwickeln zu können, der in Verantwortung für sich und sein soziales Umfeld Entscheidungen trifft und danach handelt, zum Wohle der Menschen und der Umwelt.

Als Voraussetzung dafür sehen wir es als notwendig, jedem Menschen - von Anfang an – eine Umgebung zur Verfügung zu stellen, die ihm jeweils auf der Stufe seiner Fähigkeiten ermöglicht, Körper, Geist und Seele gemäß seinem inneren Plan zu entwickeln.

§ 1

NAME, SITZ und TÄTIGKEIT DES VEREINES

1. Der Verein führt den Namen "Ein Kinderhaus – Initiative für aktives und offenes Lernen".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altmünster, Bezirk Gmunden.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf Österreich, aber auch auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Ziele:

1. Die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, gleich ob privater oder öffentlicher Natur, die den Bedürfnissen von Eltern und Kindern angepasst sind, insbesondere durch die Förderung von offenem, selbsttätigem und aktivem Spielen und Lernen. Dies wird speziell durch die Betreuung nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik mit Hilfe von Montessori-Material in einer entspannten, vorbereiteten Umgebung ermöglicht. In gemischtaltrigen Gruppen soll das einzelne Kind eine Basis für sein soziales und kognitives Lernen vorfinden; in Abhängigkeit von den Voraussetzungen, die es mitbringt. Kindern mit besonderen Bedürfnissen soll ein Leben in sozialer Integration ermöglicht werden.
2. Ermunterung und Unterstützung aller am Lehr- und Lernprozess Beteiligten, konkrete Modelle zu entwickeln, in denen die Prinzipien eines freien, aktiven, offenen, integrativen und selbstverantwortlichen Spielens und Lernens in die Praxis umgesetzt werden.
Dies soll alle Bereiche von der Initiierung von integrativen Kleinkinderspielgruppen bis zur Erwachsenenbildung abdecken, auch fachspezifische Ausbildungen (z.B. Lehrlingswesen).
Der Verein bezweckt auch, solche innovativen Bildungs- und Ausbildungsmodelle selbst zu verwirklichen.
3. Angebot der Aus- und Weiterbildung für Eltern, für Betreuungspersonal in Kindergruppen und Kindergärten, für Lehrer und andere Personen, die mit der Vermittlung von Werten und Inhalten betraut sind, speziell zu oben angeführten Bereichen.
4. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften, wobei das Schwergewicht auf der Erforschung der Möglichkeiten von offenem und aktivem Lernen in allen Arten von Bildungseinrichtungen liegt (vorschulische Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen, Schulen und schulähnliche Projekte, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung). Das Forschungsgebiet umfasst auch das institutionalisierte Ausbildungswesen und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
Die Forschungsergebnisse sollen laufend dokumentiert und veröffentlicht werden.

5. Der Verein bemüht sich um regen Gedankenaustausch mit gleichartigen Einrichtungen, zuständigen Behörden und deren Vertretern, Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen, Lehrer und dgl., Jugendämtern, Interessensvertretungen, politischen Parteien, Kirchen und sonstigen Institutionen, welche in irgendeiner Weise mit Bildung und Ausbildung befasst sind.

Er macht in Ungebundenheit von diesen auch Vorschläge zur Erneuerung des Kindergarten- und Bildungswesens.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Ideelle Mittel

1. Betrieb eines Kindergartens und einer Schule sowie Installierung von Kindergruppen, Einsatz von Betreuungspersonal, Einrichtung geeigneter Räumlichkeiten.
2. Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Feste.
3. Diskussionsabende, Vorträge, Seminare, wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, Forschungssymposien, Forschungspraktika.
Einrichtung einer Bibliothek und anderer Möglichkeiten der Informationssammlung (Datenbanken, Videos, etc.).
Organisation von pädagogisch-wissenschaftlichen Praktika und Durchführung von pädagogischen Versuchsprojekten jeder Art.
4. Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

Materielle Mittel

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
2. Einnahmen aus dem Betrieb vereinseigener Unternehmungen.
3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
Subventionen öffentlicher Institutionen.

§4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder

sind Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter von Kindern, die in einer Kinderbetreuungseinrichtung des Vereins betreut werden sowie natürliche Personen, die den ordentlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

2. Fördernde Mitglieder

sind natürliche und/oder juristische Personen, die den Förderbeitrag bezahlen und/oder die Vereinstätigkeit durch Geld- oder Sachzuwendungen und/oder persönlichen Einsatz fördern.

3. Ehrenmitglieder

sind jene Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

4. Außerordentliche Mitglieder

sind alle pädagogischen MitarbeiterInnen mit aufrechtem Dienstverhältnis.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern obliegt dem Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

Die außerordentliche Mitgliedschaft ist an das Dienstverhältnis des pädagogischen Personals mit dem Verein gebunden und beginnt mit dem Beginn des Dienstverhältnisses und endet mit der Beendigung desselben.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

2. Den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand aussprechen, wenn dieses mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge (oder Teilen davon) in der vom Vorstand festgelegten Höhe mehr als 30 Tage säumig ist. Die 30-Tagesfrist beginnt mit Ablauf jenes Kalendertages, an dem die Mitgliedsbeiträge (oder Teile davon) entsprechend der Festlegung durch den Vorstand fällig sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie allenfalls anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Vollversammlung zulässig. Bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

4. Die Beendigung oder Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten bzw. rechtlichen Vertreter regelt der Vereinsmitgliedschaftsvertrag.

§ 7

RECHTE und PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht an der Vollversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Den ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitgliedern steht zusätzlich das Stimmrecht in der Vollversammlung zu.

Für jedes Kind, das in einer Einrichtung des Vereins betreut wird, steht einem ordentlichen Mitglied ein Stimmrecht zu. Die Mitgliederrechte (Stimmrecht) können von einem Elternpaar/den Erziehungsberechtigten/den gesetzlichen Vertretern entweder gemeinsam oder von einer dieser Personen alleine ausgeübt werden.

2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder haben zusätzlich zu den oben erwähnten Verpflichtungen die Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Vereinsbeitragsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge werden in der vom Vorstand beschlossenen Gebührenordnung festgelegt.

Überdies besteht für ordentliche Mitglieder die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen in einem vom Vorstand festzusetzenden Ausmaß.

Die Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§ 8

DIE ORGANES DES VEREINES

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht
- der Beirat

Die Ausübung von Funktionen geschieht ehrenamtlich. Über Regeln zum Spesenersatz etc. entscheidet die Vollversammlung.

§ 9 DIE VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
4. Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder gemäß Geschäftsordnung des Vorstands oder der Vollversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Sie ist spätestens innerhalb eines Monats ab Einlangen des Antrages beim Vorstand abzuhalten.
5. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages kann mit einfacher Stimmenmehrheit der Vollversammlung beschlossen werden.
7. Das Stimm- und Wahlrecht besitzen ordentliche, fördernde und außerordentliche Mitglieder. Letztere sind jedoch nicht stimmberechtigt sofern über Belange abgestimmt wird, die ihr Dienstverhältnis betreffen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Würde es durch Mitgliedschaften und/oder Funktionsüberschneidungen zu mehr als einer Stimmberechtigung kommen, verbleibt es bei maximal einer Stimmberechtigung, bzw. für ordentliche Mitglieder pro Kind mit Kindergarten-/Schulvertrag.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein 1. Stellvertreter, bei Verhinderung beider, der 2. Stellvertreter. Sind alle drei verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Stimmenenthaltungen werden bei Auszählungen weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen hinzugezählt.

§10 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen sowie Dringlichkeitsanträge.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- Obmann
- 1. Obmann-Stellvertreter
- 2. Obmann-Stellvertreter
- Schriftführer
- Schriftführer-Stellvertreter
- Kassier
- Kassier-Stellvertreter
- zwei weitere Vorstandsmitglieder

Jedenfalls hat der Vorstand mindestens zu bestehen aus: Obmann, Kassier Schriftführer

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Als wählbares Vorstandsmitglied sind prinzipiell alle ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Vereinsmitglieder zu verstehen. Bei der Wahl einer Person des pädagogischen Personals in den Vorstand sind mögliche Interessenskonflikte zu berücksichtigen.

5. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

6. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen. Vorstandssitzungen haben mindestens viermal jährlich stattzufinden. Pädagogisches Personal kann bei Bedarf als Beiräte zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

8. Der Ablauf der Vorstandssitzungen, die Aufgaben und die Befugnisse des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung des Vorstands genauer geregelt werden. Diese muss von der Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, außer dies ist für gewisse Entscheidungen in einer Geschäftsordnung des Vorstands anders geregelt.

10. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der 1. Stellvertreter, bei Verhinderung beider, der 2. Stellvertreter. Sind alle drei verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

12. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Für Enthebungen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Funktionsehebungen können nicht über Dringlichkeitsanträge abgewickelt werden.

13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens, zu diesem Zweck haben mindestens Obmann und Kassier, auch unabhängig voneinander, Zugang zu allen Konten und Finanzvorgängen.
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Ernennung und Entlassung von Ständigen Beiräten.
6. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines.
7. Festsetzung der Höhe der Vereinsbeitragsgebühr, der Mitgliedsbeiträge, der von den ordentlichen Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsleistungen sowie Beschlussfassung über das Budget nach Anhörung der Vollversammlung.

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Vollversammlungen und den Vorstandssitzungen und kann dazu fallweise Beiräte beiziehen (§ 15).

Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier, zu unterfertigen.

2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er ist für die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlungen verantwortlich, weiters obliegt ihm, in Abstimmung mit dem Vorstand, die Verfassung des Jahresberichtes.

3. Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Weiteres obliegt ihm, mit Unterstützung des Schriftführers, die Führung der Mitgliederkartei.

4. Die Stellvertreter der einzelnen Funktionen dürfen nur tätig werden, wenn der Funktionsträger verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

Der Obmann ist berechtigt, in einzelnen Angelegenheiten einzelne Stellvertreter mit der Vertretung des Vereines nach außen zu beauftragen, der beauftragte Stellvertreter ist in dieser jeweiligen Angelegenheit auch anstelle des Obmannes zeichnungsberechtigt.

5. Von den weiteren Mitgliedern vertritt zumindest ein Mitglied die Belange der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines.

6. Kindergarten- und Schulleiter informieren den Vorstand und werden bei pädagogischen Themen und Themen, die die Einrichtungen direkt betreffen, zu Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 14

DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Für die Wahl und das Ausscheiden gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 11).

2. Den Rechnungsprüfern obliegt das Auskunftsrecht über die laufende Geschäftsführung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen (§ 9).

§ 15 DER BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus Ständigen und Fallweisen Beiräten. Diese haben bei Vorstandssitzungen beratende Funktion in Fachfragen, jedoch kein Stimmrecht. Es sind insgesamt maximal sechs Beiräte zulässig, davon maximal drei Ständige Beiräte. Nach Möglichkeit sollen Beiräte Mitglieder des Vereines sein (werden).
2. Ständige Beiräte sind Personen, die zur laufenden Arbeit des Vereines ständige Fachberatung geben können. Sie werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt und entlassen. Sie haben das Recht, während Ihrer Funktionsdauer an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Dem Obmann obliegt es, sie gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
3. Fallweise Beiräte sind Personen, die zu einem aktuellen Problem Beratung geben können. Diese werden vom Obmann zu einzelnen Sitzungen beigezogen.

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit im § 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes verpflichtet, die Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung sowie im Falle des Wegfalls des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteter Form, Vereinsmitgliedern zugutekommen.

Es ist ausschließlich und zur Gänze für als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätige und als solche im Sinne der §§ 34 der Bundesabgabenordnung anerkannte Organisationen zu verwenden. Der genaue Verwendungszweck ist von der die Auflösung beschließenden Vollversammlung zu bestimmen, das Vereinsvermögen ist vom abtretenden Vorstand oder von einem durch die Vollversammlung bestellten Liquidator obgenannter Organisation zu übergeben.

§ 18

SCHLUSSBEMERKUNG

Alle Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten wurden der einfacheren Lesbarkeit halber in der derzeit gängigen Form verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese geschlechtsneutral zu verstehen sind und keiner Bevorzugung oder Benachteiligung eines bestimmten Geschlechtes gleichkommen.